Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 76 (1925)

Heft: 12

Artikel: Das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925

Autor: Petitmermet, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767870

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

griff, der gegen 40 Millionen Franken kosten wird und schon ist mit den Vorarbeiten für die Erstellung eines großartigen Hauptbahnhofes begonnen worden, dessen Kosten gegen 200 Millionen Franken betragen werden.

Ebenfalls zur gleichen Zeit, in einer Periode wirtschaftlicher Depression, die schwer auf andern größern Gemeinwesen lastete, wurde der Prachtbau der schweizerischen Nationalbank in der Stadt Zürich erstellt und im nahen Dübendorf durch den Bau von Hallen, Werkstätten und Verwaltungsgebäuden in kilometerlanger Flucht, ein erstklassiger Flugplatz geschaffen. Durch alle diese Bundesbauten ist die Verkehrsstellung der Stadt Zürich verbessert und die Bedeutung dieser Stadt als wichtiges wissenschaftliches Zentrum gefestigt worden.

Die letztgenannten Aufwendungen stehen zwar in keinem direkten Zusammenhang mit der Eidgenössischen technischen Hochschule und speziell mit der Forstschule. — Ist es aber unbescheiden, wenn wir angesichts dieser Leistungen des Bundes den Wunsch aussprechen, Kanton und Stadt Zürich möchten der Forstschule bei der Beschaffung eines Lehrreviers, dessen sie zu ihrer Entwicklung dringend bedarf, behilflich sein? Knuchel.

Das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925.

Von M. Petitmermet, eidgen. Oberforstinspektor, Bern.

Am 1. Januar 1926 wird voraussichtlich das neue Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz in Kraft treten.

Es ist begreiflich und wünschenswert, daß das Forstpersonal, dem die Anwendung des neuen Gesetzes teilweise zufallen wird, darauf dringt, dessen Inhalt zu kennen.

Der schweizerische Forstverein ist diesem Verlangen bereits insofern gerecht geworden, als er 1924 die Jagd zum Hauptthema seiner Sitzung in Zürich erhoben hat.

Bei diesem Anlaß hat der Verfasser dieser Zeilen einen Vortrag gehalten, den die Redaktion der „Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen" sofort zu veröffentlichen beabsichtigte.

Indessen erschien es nach nochmaliger Ueberprüfung der Sachlage ratsamer, die endgültige Formulierung des Gesetzes abzuwarten, um diejenigen Abschnitte, die der Wirklichkeit nicht mehr entsprechen würden, richtigstellen zu können.

Die Leser der „Zeitschrift" werden daher in folgenden Ausführungen zuerst eine geschichtliche Darstellung der eidg. Jagdgesetzgebung finden, wie sie in Zürich vorgetragen wurde und daran anschließend eine Studie des Gesetzes in der Form, wie es am 9. und 10. Juni 1925 von der Bundesversammlung genehmigt wurde.

Das Recht zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Jagd wurde dem Bund durch Art. 25 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 zuerkannt. Der Wortlaut dieses Artikels ist folgender:

„Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen."

Die Verfassungsmäßigkeit der eidg. Jagdgesetzgebung ist somit unanfechtbar, dagegen ist hervorzuheben, daß der soeben zitierte Artikel die Befugnisse des Bundes doch in gewissem Sinne einschränkt.

Die Gründe, welche den Gesetzgeber dazu führten, ein Eingreifen des Bundes auf dem Gebiete der Jagd zu erwirken, finden sich in der bundesrätlichen Botschaft vom 26. Mai 1875 und den Kommissionalberichten niedergelegt.

Die damalige Zeit ist durch eine vollständige Verwirrung auf dem Gebiete der Jagdgesetzgebung gekennzeichnet. Die Kantone hatten allerdings Gesetze oder Erlasse hierüber geschaffen, aber dieselben waren unter sich so verschieden, daß selbst die Gesetze zweier eng verbundener Halbkantone inhaltlich vollständig von einander abwichen.

Es darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß einzelne Kantone über eine ganz brauchbare Gesetzgebung verfügten und eine genügende Jagdaufsicht ausübten, in anderen aber herrschten laut Aussage des Berichtes ganz unhaltbare Zustände. Die Schonzeit dauerte daselbst nur zwei bis drei Monate, eine Beaufsichtigung der Jagd bestand nicht und die Vernichtung des Wildstandes war schon so weit vorgeschritten, daß einzelne Arten vollständig ausgerottet waren.

Selbst in den Kantonen, welche die beste Gesetzgebung aufwiesen,

ließ letztere in vielen Punkten zu wünschen übrig. Die oben erwähnte Botschaft tadelt insbesondere den Bußenansatz, der lächerlich niedrig war und die Frühjahrsjagd, die mit Ausnahme von St. Gallen in allen Kantonen erlaubt war. Die Einführung des Art. 25 in die neue Verfassung war die notwendige Folge dieser Zustände, die nur allzulange gedauert hatten.

Die erste Schwierigkeit, welche die Gesetzgeber zu lösen hatten, war die genaue Festlegung der Grenzen zwischen kantonalem und eidgenössischem Recht. Die Bundesverfassung ermächtigt die Eidgenossenschaft zur Aufstellung von gesetzlichen Maßregeln in Bezug auf die Ausübung der Jagd, hauptsächlich, sofern es sich dabei um das Hochgebirge handelt. Sie läßt folglich dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum offen, der in der Folge Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten bot. Während einerseits ein Ausbau des eidg. Jagdgesetzes in alle Einzelheiten hinein gewünscht wurde, wollte man sich anderseits mit einigen fundamentalen Richtlinien begnügen und die Festsetzung von untergeordneten Bestimmungen den Kantonen überlassen. Diese letztere Auffassung gewann schließlich die Oberhand und wird auch heute noch von der Mehrheit vertreten. Sie rechtfertigt sich durch die außerordentlich verschiedenartigen Jagdzustände in den einzelnen Landesgegenden.

Die leitenden Grundsätze, die im eidg. Gesetz festgelegt werden sollten, wurden im Verlaufe der Verhandlungen, welche der Einführung von Art. 25 vorangingen, wie folgt formuliert:

„Der Artikel hat nicht den Sinn, daß der Bund in das Einzelne sich einlassen, Patente und adere Taxen aufstellen solle, vielmehr werde seine Tätigkeit sich darauf beschränken, in allgemeinen Zügen festzustellen, inwiefern die Jagd dem Bürger gestattet sein solle. Er werde daher hauptsächlich Bestimmungen erlassen über die Schonzeit, über die Jagdarten, über die Mittel, welche zur Jagd nicht verwendet werden dürfen, wie das Legen von sogenannten Lätschen, das Stellen von Fallen, das Richten von Gewehren usw., dann die Anwendung giftiger Substanzen zum Fischfang.

Nach allen diesen Richtungen sei eine einheitliche Gesetzgebung nicht bloß durchführbar, sondern geradezu notwendig, denn die, wenn auch noch so rationellen Vorkehrungen des einen Kantons erweisen

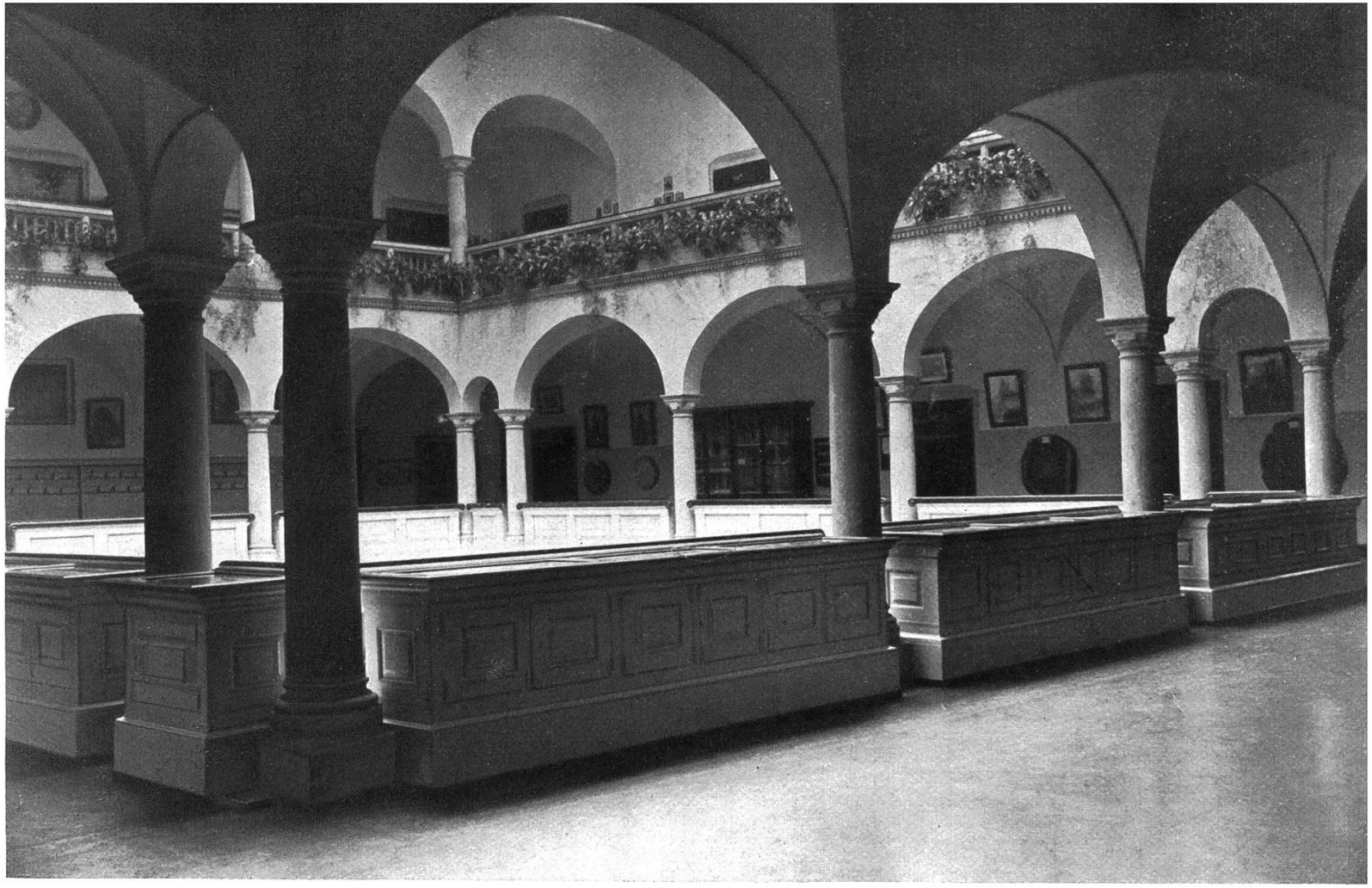

Tafel II

Korridor und Lichthof der Forstschule

sich als vollständig unwirksam, wenn der Nachbarkanton entweder die Handreichung versage, oder geradezu Anordnungen im entgegengesetzten Sinne treffe.

Um daher in diesen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gar nicht unwichtigen Beziehungen zu einem verständigen Ziele zu gelangen, müsse die einheitliche Leitung und Gesetzgebung des Bundes vorausgesetzt und daher unbedingt gefordert werden."

Die Botschaft des Bundesrates betreffend die Jagdgesetzvorlage umschreibt das Gebiet der eidgenössischen Jagdgesetzgebung wie folgt:

Als Hauptbestimmungen sollten im eidg. Gesetz enthalten sein, die einheitliche Regelung des Erwerbs von Jagdbewilligungen, die Festsetzung der Perioden, während welcher die Jagd offen sein sollte, die Unterdrückung der Frühjahrsjagd und die Strafbestimmungen.

Die Kommissionen hielten sich aber nicht an diese Großzügigkeit, sondern wollten die Bedingungen zum Erwerb der Jagdbewilligung und die Art und Weise der Ausübung desselben zu den Hauptbestimmungen des eidg. Gesetzes machen.

In bezug auf das Jagdsystem war die Mehrheit des Ständerates auf Seiten der Revierjagd und veröffentlichte darüber einen außerordentlich interessanten Bericht.

Das Gesetz vom 17. September 1875, das Ergebnis der Verhandlungen von National- und Ständerat, wird von diesen Erwägungen beeinflußt; es enthält im ersten Abschnitt folgende allgemeine Bestimmungen: Die Regelung der Jagd ist Sache der Kantone. Jeder Schweizerbürger darf auf dem Gebiete desjenigen Kantons jagen, der ihm ein Jagdpatent ausgestellt hat. Die Wahl des Jagdsystems wird den Kantonen überlassen. Ferner ist es letzteren gestattet, unter gewissen Bedingungen die Jagd auf schädliche Tiere außerhalb der Schonzeiten zu erlauben. Das Gesetz untersagt den Wildprethandel vom achten Tag nach Schluß der Jagd an und verbietet die Anwendung von Fanggeräten.

Ein zweiter Abschnitt des Gesetzes betrifft die Jagd auf das Wild der Ebene und setzt die Jagdzeiten für diese Region fest. Ein dritter Abschnitt behandelt das Hochgebirgswild und zwar bedeutend eingehender, ganz im Sinne des bundesrätlichen Berichtes, der die Schutzbedürftigkeit des Wildstandes im Gebirge besonders hervorhebt, da

die Zerstörung desselben bereits soweit vorgeschritten sei, daß der Steinbock gänzlich ausgerottet und Gemse und Murmeltier am Verschwinden seien. Die Ausrottung der Gemse war besonders dem Zurückweichen der oberen Baumgrenze und der Vervollkommnung der Feuerwaffen zuzuschreiben. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, schreibt das Gesetz eine kurze Jagdzeit für das Hochgebirgswild vor und verbietet den Abschuß von Jungtieren und Muttertieren, sowie die Verwendung von Laufhunden und Repetiergewehren. Als Hauptpunkt endlich verlangt das Gesetz die Schaffung von Jagdbannbezirken im Hochgebirge.

Drei weitere Abschnitte betreffen den Vogelschutz, sowie die Straf- und Schlußbestimmungen, bei denen wir uns an dieser Stelle nicht länger aufhalten wollen.

Das Gesetz trat am 14. Februar 1876 in Kraft, ohne der Volksabstimmung unterworfen zu werden.

Am 12. April gleichen Jahres erließ der Bundesrat eine kurze Vollziehungsverordnung, welche einzelne Bestimmungen des Gesetzes näher behandelt.

Die einzige Verfügung dieses Reglementes, die für uns von Interesse ist, betrifft den Schutz von Kulturen, den das Gesetz selbst nicht erwähnt.

In Anwendung des Gesetzes von 1875 wurden Jagdbannbezirke geschaffen, die gewöhnlich fünf Jahre geschlossen blieben, um hierauf wieder für die Jagd geöffnet und durch andere Bezirke ersetzt zu werden. An Stelle dieses Vorgehens sind seit etwa 20 Jahren die ständigen Jagdbannbezirke getreten. Erwähnenswert ist die Tatsache, daß 1877 und 1880 neuerdings das eidg. Departement die Kantone dazu anhalten mußte, weniger freigebig mit der Jagderlaubnis für Raubwild umzugehen. Man glaubte diese Erlaubnis den Jägern schuldig zu sein, welche im Besitze eines Jagdscheines waren, in Wirklichkeit führte dieselbe zu einer Verlängerung der Jagdzeit. Das Departement war auch der Ansicht, daß die Vertilgung des Raubzeugs nur da erfolgen sollte, wo dasselbe infolge seiner Häufigkeit einen namhaften Schaden unter dem Wilde anrichten würde.

Im Jahre 1878 beschloß die Bundesversammlung, daß die Eidgenossenschaft einen Drittel an die Kosten der Wildhut in den Jagd-

bannbezirken beitragen sollte. Andererseits wurden Maßnahmen getroffen zur Erhaltung des Wildstandes in den wieder geöffneten Jagdbannbezirken. Die Organisation der Wildhut konnte ebenfalls in einheitlicher Weise geregelt werden. 1876 wurde eine Instruktion für die Wildhüter der Jagdbannbezirke ausgearbeitet, und 1886 einer Revision unterworfen. Diese Instruktion vom 16. September 1886 ist heute noch in Kraft.

Die Strafbestimmungen des eidg. Jagdgesetzes sahen die Möglichkeit des Jagdpatententzuges vor. Es kam aber vor, daß Jäger, denen das Patent in einem Kanton entzogen wurde, sich in einem anderen Kanton ein neues zu verschaffen wußten. Um diesem Mißbrauch zu steuern, ersuchte der Bundesrat die kantonalen Behörden um die Kundgebung der Rechtssprüche, welche den Entzug von Jagdpatenten zur Folge hatten. Diese Urteile werden den andern Kantonen sofort durch das eidg. Departement des Innern mitgeteilt.

1891, also 15 Jahre später, sah sich der Bundesrat veranlaßt, auf die Anregung von Jagd- und Vogelschutzvereinen hin, eine Revision des Gesetzes von 1875 vorzuschlagen. Der von ihm ausgearbeitete Entwurf, der verschiedene interessante Neuerungen enthielt, wurde jedoch vom Nationalrat nicht in Erwägung gezogen. Dagegen nahm derselbe 1902 die Motion Boéchat an, in welcher der Bundesrat ersucht wurde, Vorschläge für die Revision von Art. 22 des Gesetzes von 1875 zu machen. Dieser Artikel betrifft die Strafbestimmungen. Der Gesetzgeber von 1875 hatte sich darauf beschränkt, die strafbaren Jagdvergehen aufzuzählen und die Festsetzung der diesbezüglichen Bußen den Kantonen zu überlassen. In Wirklichkeit waren diese Bußen lächerlich niedrig und es kam sogar vor, daß Richter unter das vorgesehene Minimum gingen. Der bereits 1891 vom Bundesrat ausgearbeitete Entwurf, der nun wiederum in Betracht gezogen wurde, teilte die Bußen in drei Klassen ein (60—400 Fr., 30—200 Fr., 10 bis 100 Fr.), in welche die Vergehen entsprechend ihrer Schwere eingereiht wurden.

Dieses Mal hielt der Nationalrat den Zeitpunkt für eine vollständige Umformung gekommen und das Ergebnis seiner Beratungen war das Gesetz vom 24. Juni 1904, das noch heute die jagdlichen Verhältnisse unseres Landes regelt.

In Tat und Wahrheit bringt dieses Gesetz nur Neuerungen im Rahmen der Motion Boéchat, d. h. es setzt die Bußen für jedes Jagdvergehen fest. Im Uebrigen behält es die Form und den Inhalt des Gesetzes von 1875 bei, wobei allerdings einzelne Punkte eingehender behandelt werden, wie besonders die Verbote, der Vogelschutz und die Strafbestimmungen. Das gleiche läßt sich auch von der Vollziehungsverordnung sagen. Dieselbe ist ausführlich und bildet zusammen mit dem Gesetz die Grundlage für die Gesetzgebung der 22 Kantone und Halbkantone. Nach dem Jahre 1904 hat der Bund auf dem Gebiete der Jagd nur noch Verordnungen betreffend die Begrenzung der Jagdbannbezirke erlassen, welche alle 5 Jahre einer Revision unterworfen werden müssen, sowie solche, welche die Ausübung der Jagd während der Kriegszeit in gewissen Grenz- und Festungszonen untersagten.

Um sich Rechenschaft über die durch die Anwendung der Gesetze vom Jahre 1875 und 1904 erzielten Resultate geben zu können, wird es nicht unangebracht sein, einen kurzen Vergleich zwischen den heutigen jagdlichen Verhältnissen und denjenigen vor 1874 zu ziehen.

Wie wir aus den Berichten des Bundes-, sowie des National- und Ständerates entnehmen können, herrschte vor dem Jahre 1874 eine vollständige Unordnung. Die Verfügungen wechselten von einem Kanton zum andern, die Jagd war fast das ganze Jahr offen, Wild und Vögel wurden in einer Weise verfolgt, die in vielen Landesteilen zur vollständigen Ausrottung verschiedener Arten geführt hatte. Die Jagd brachte den Kantonen keine oder nur geringe Erträge ein.

Heute darf auf dem ganzen Gebiete der Schweiz nur während eines beschränkten Zeitraumes gejagt werden. Jeder Jäger muß im Besitze einer Erlaubnis sein, deren Preis für den Kanton eine, wenn nicht wichtige, so doch schätzbare Einnahme bildet. Dank der Einschränkungen, welche der Ausübung der Jagd auferlegt wurden und dank der Schaffung von Jagdbannbezirken im Hochgebirge, sowie im ganzen Land zerstreuter kantonaler Reservate hat sich der Wildstand in erfreulicher Weise verbessert. Das Reh kommt wieder in der ganzen Schweiz, sogar im Hochgebirge vor und zwar oft in ganz erheblicher Anzahl, der Hirsch, ehedem vollständig verschwunden, wird im Kanton Graubünden wieder heimisch. Viele unserer Freiberge beherbergen große Bestände von Gemsen, welche auch die angrenzenden Gebiete

in starker Zahl bevölkern. Hasen und Hühnervögel kommen in genügender Menge vor, um dem Jäger eine erfolgreiche Ausübung seines Sportes zu sichern.

Vier Kantone und Halbkantone haben das Revierjagdsystem eingeführt und damit ihren Gemeinden eine einträgliche Einnahmequelle geschaffen, ohne dadurch den Anteil des Staates zu verringern. Für viele andere Kantone bedeutet die Jagd einen nennenswerten Zuschuß zu den kantonalen Einnahmen. Dank der Vermehrung des Wildstandes ist die Zahl der Jäger überall stark angewachsen. Immer größer wird die Schar derer, die im Jagdsport Zerstreuung und Erholung suchen, deren sie bedürfen, um ihre im täglichen Existenzkampf erschlafften Kräfte wieder zu erlangen.

Kurz gesagt, die Jagd ist heute dank der gesetzlichen Regelung zu einem wichtigen nationalökonomischen Faktor, sowohl in finanzieller als auch in hygienischer Hinsicht geworden, während sie vor 1874 von gar keiner Bedeutung für den Staat war und nur von wenigen ausgeübt wurde.

Es liegt uns jedoch ferne, behaupten zu wollen, daß die heutigen jagdlichen Verhältisse einen Idealzustand darstellen.

Die Gesetze der 22 Kantone sind noch allzu verschieden und es läßt sich nicht verhindern, daß die lobenswerten Anstrengungen, welche einzelne Kantone zur Hebung der Jagdzustände machen, durch die Nachlässigkeit des Nachbars beeinträchtigt werden. Der Mangel ist dabei weniger in den Gesetzen und Verordnungen zu suchen, als vielmehr in der Art und Weise der Ausübung der Jagdaufsicht und der Milde, mit der oft die Jagdvergehen von den Richtern geahndet werden. Infolgedessen blüht die Wilderei noch in vielen Gegenden unseres schönen Schweizerlandes und Geld und Mühe, die von Behörden und Vereinen dem Wildschutze zugewandt werden, dienen vielfach zur Befriedigung der Leidenschaften gewissenloser Individuen, deren einzige Beschäftigung Zerstören ist und die für die Schönheiten der Natur kein Empfinden haben.

Während aber einerseits eine Unterstützung der Entwicklung des Wildstandes vollkommen gerechtfertigt ist, um die Jagd zu einem anziehenden Sport und zu einer öffentlichen Einnahmequelle zu machen, muß anderseits anerkannt werden, daß eine Entschädigung des

Landwirtes, dessen Ernten oft durch das Wild schwer beeinträchtigt werden, nichts als recht und billig wäre.

Gegenwärtig ist der Bauer in dieser Hinsicht auf den guten Willen der Behörden oder Jagdpächter angewiesen.

Bezüglich des Vogelschutzes endlich sollte weniger schematisch vorgegangen werden als dies bisher der Fall war. Es geht nicht mehr an, gewisse Vogelarten zum vorneherein als nützlich und andere als schädlich zu erklären. Nutzen und Schaden lassen sich nicht immer genau trennen und allen Arten kommt ihre bestimmte Rolle im Haushalt der Natur zu. Es genügt nicht, daß der Mensch die und die Art zu vernichten trachtet, weil sie ihm anscheinlich Schaden zu verursachen scheint. Dies gilt besonders von den Raubtieren und Raubvögeln, deren Schädlichkeit sehr oft übertrieben und deren Nützlichkeit gar nicht erkannt wurde.

Um allen diesen Uebelständen abzuhelfen, ist die Vornahme einer Revision des Gesetzes vom Jahre 1904 zu einer Notwendigkeit geworden.

Die Gelegenheit dazu bot sich, als am 14. Februar 1920 vom Nationalrat folgende, durch Nationalrat Zurburg eingereichte Motion angenommen wurde:

„Der Bundesrat wird eingeladen, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, nach welchem die im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 enthaltenen Bestimmungen in dem Sinne abzuändern oder zu ergänzen sind, daß:

1. Die Jagd- und Schonzeiten der jagdbaren Tiere den natürlichen Verhältnissen der betreffenden Tiergattungen, dem Werte der Abschußobjekte, sowie der Nützlichkeit oder Schädlichkeit für die wirtschaftlichen Interessen angepaßt werden;
2. die Landwirtschaft gegen Wildschaden möglichsten Schutz findet;
3. den neuesten Forschungen über Nützlichkeit der unter den Schutz des Bundes zu stellenden Vogelarten entsprechend Rechnung getragen wird."

Das eidgenössische Departement des Innern schritt unverzüglich zur Arbeit. Es berief zunächst eine große Kommission, in

der alle interessierten Kreise vertreten waren, die Forstwirtschaft durch den seither verstorbenen Herrn Professor Felber. Nach Kenntnisnahme der von dieser Kommission geäußerten Wünsche verfaßte das Departement einen Gesetzesentwurf, der nochmals von einer engeren Kommission überprüft wurde, bevor er an den Bundesrat gelangte. Von hier an nahm die Behandlung des Entwurfes ihren gewohnten Verlauf. Nach gründlicher Beratung und mannigfacher Umgestaltung durch die verschiedenen zuständigen Instanzen wurde daraus das am 10. Juni von der Bundesversammlung angenommene Gesetz. Wir wollen im Folgenden dessen hauptsächlichste Bestimmungen etwas eingehender betrachten.

Der erste Artikel verpflichtet die Kantone zur Regelung und Ueberwachung der Jagd im Sinne des Bundesgesetzes. Die Festsetzung der Voraussetzungen zur Erlangung der Jagdberechtigung ist Sache der Kantone, ebenso die Wahl des Jagdsystems (Pacht oder Patent).

Erinnern wir uns bei dieser Gelegenheit daran, daß das Jagdrecht in der ganzen Schweiz den Kantonen gehört. Nur der Kanton Aargau bildet scheinbar eine Ausnahme, indem nach aargauischem Jagdgesetz das Jagdrecht grundsätzlich dem Grundeigentum zusteht, an dessen Stelle die Einwohnergemeinde den Betrieb der Jagd in ihrem Gebiet verpachtet. Diese Auffassung, die dem altgermanischen Recht entspricht, steht jedoch im Widerspruch zu der historischen Entwicklung des Jagdrechts im Aargau; denn zur Zeit der Bernerherrschaft hatten sich die „Gnädigen Herren" dasselbe angeeignet, und so fiel es später dem Kanton als deren Nachfolger zu.

Die Gesetze von 1875 und 1904 enthielten kein vollständiges Verzeichnis der jagdbaren Tiere. Dagegen behandelte dasjenige von 1875 die Jagd auf das Wild der Ebene und das Hochgebirgswild getrennt, um so die Wichtigkeit hervorzuheben, welche der Hochgebirgsjagd zugesprochen wurde. Diese Unterscheidung wurde in der praktischen Durchführung die Ursache zahlreicher Streitfragen, und man ließ sie deshalb fallen. Das neue Gesetz zählt die Arten einzeln auf, deren Jagd seinen Bestimmungen unterworfen ist. Es erwähnt auch die geschützten Tierarten, d. h.

diejenigen, die gar nicht gejagt werden dürfen. Es wird also in Zukunft über diese Verhältnisse kein Zweifel mehr bestehen.

Was die Ausübung der Jagd anbetrifft, machen die Gesetze von 1875 und 1904 keinen Unterschied zwischen Revier- und Patentjagd, mit Ausnahme der Bestimmung, daß erstere vierzehn Tage länger dauern dürfe. Das Gesetz von 1925 setzt für die beiden Jagdsysteme verschiedene Jagdzeiten fest, wobei auf bisherige Erfahrungen abgestellt wird. In den Gebieten mit Patentjagd wird die allgemeine Jagd höchstens drei Monate dauern. Das Gesetz schreibt für die einzelnen Wildarten die höchstzulässige Jagddauer vor und gibt zugleich den Zeitrahmen, in welchen diese Jagdzeiten zu verlegen sind.

Das neue Gesetz ist also in dieser Beziehung viel eingehender als die früheren, und die von den Kantonen getroffenen Maßnahmen werden nicht mehr so grundverschieden von einander sein können, ein Umstand, der als großer Vorteil für eine geordnete Ausübung der Jagd zu betrachten ist.

Artikel 13 und 14 des gleichen Abschnittes behandeln die Verantwortlichkeit des Jägers für den durch ihn selbst oder seine Hunde verursachten Schaden und die Verpflichtung zu einer Sicherheitsleistung hinsichtlich solcher Schäden.

Im Abschnitt über Wild- und Vogelschutz sind wiederum die Bestimmungen über die Jagdbannbezirke aufgenommen worden. Diese Schutzmaßnahmen erfahren gegenüber der bisherigen Regelung eine gewisse Erweiterung, indem bestimmt wird, daß neben den Bannbezirken oder an deren Stelle sogenannte Wildasyle geschaffen werden können, Gebiete, welche weniger ausgedehnt, dafür aber umso zahlreicher sind. Die gemachten Erfahrungen lassen darauf schließen, daß zu große Bannbezirke für die Wiederbevölkerung weniger günstige Resultate zeitigen als die kleineren. Sie sind in der Tat schwer zu beaufsichtigen, und das Wild verbreitet sich aus diesen ausgedehnten Schongebieten nicht so leicht auf die angrenzenden Gebiete.

Man hat auch die Schaffung kleinerer Reservate zur Erhaltung gewisser seltener oder im Aussterben begriffener Tierarten vorgesehen.

Die Frage der Vernichtung von Raubwild und Raubvögeln wird im neuen Gesetz nur gestreift. Die Beobachtungen zeigen mehr und mehr, daß sich unter den Lebewesen einer Gegend ein gewisser Gleichgewichtszustand einstellt, wenn die Natur sich selbst überlassen wird. Derselbe wird nur durch das Eingreifen des Menschen gestört. Von dem Augenblick an, wo dieser Faktor in den Gegenden mit Jagdverbot wegfällt, ist es nicht mehr notwendig, besondere Maßnahmen in bezug auf Raubwild und Raubvögel zu treffen. In den für die Jagd geöffneten Gegenden sollen besondere Bewilligungen zur Vertilgung des Raubzeuges, die übrigens ganz gut während der Jagdzeit vorgenommen werden kann, nur insoweit erteilt werden, als es sich darum handelt, die dem Wildstand durch das Eingreifen des Menschen verursachten Schäden wieder auszugleichen.

Dem Vogelschutz sind besondere Bestimmungen gewidmet; die Zahl der geschützten Vogelarten ist erweitert worden, und das Sammeln von Eiern und Brut sowie die Zerstörung von Nestern ist verboten. Ebenso ist es untersagt, den Adler am Horst zu erlegen und mit Bälgen und Federn geschützter Vögel Handel zu treiben.

Ein Punkt der Motion Zurburg verlangte den Schutz der Landwirtschaft gegen Schäden, welche durch Tiere verursacht werden, die im Sinne des Gesetzes als Wild zu bezeichnen oder geschützt sind. Diese Frage wurde in den Gesetzen von 1875 und 1904 nur in oberflächlicher Weise behandelt. Das neue Gesetz geht hierin bedeutend weiter. Es ermächtigt die Kantone, die Jagd auf Tiere, welche den Kulturen bedeutenden Schaden zufügen, wie dies z. B. bei Wildschweinen der Fall ist, auch außerhalb der Jagdzeit zu gestatten. Ebenso sind die Kantone befugt, Bestimmungen aufzustellen, laut welchen Grundeigentümer das ihren Grundstücken Schaden zufügende Wild erlegen dürfen. In gleicher Weise wurden zu Gunsten der Landwirtschaft die Maßnahmen erweitert, welche die Vernichtung von Vögeln, die in Weinbergen und anderen Kulturen Verheerungen anrichten, behandeln. Der Verkauf der auf Grund dieser Ermächtigungen erlegten Vögel ist verboten.

Man hat auch einen Abschnitt über die Jagdpolizei eingeführt, die unter der Oberaufsicht des Bundes ausgeübt werden wird

und zwar von verschiedenen Organen; sie sind im Gesetz in derjenigen Reihenfolge angeführt, die ihnen gemäß ihrem Anteil an der Jagdaufsicht zukommt. Das Forstpersonal folgt in dieser Aufzählung direkt auf die eigentlichen Wildhüter. Der Bund wird Beiträge an die Besoldung der von den zuständigen Behörden ernannten Wildhüter entrichten.

Das letzte Kapitel, das die Strafbestimmungen enthält, hat gegenüber der bisherigen Regelung eine große Aenderung und eine beträchtliche Erweiterung erfahren. Während das Gesetz von 1875 sich auf eine Aufzählung der Jagdvergehen beschränkte und dasjenige von 1904 sich mit der Schaffung von sieben Bußenklassen zufrieden gab, faßt das neue Gesetz die Deliktstatbestände und die Strafandrohungen in einem Kapitel zusammen. Man hat die Bußenkassen fallen gelassen und die Strafen nach Vergehenskategorien geordnet.

Die Bußenansätze sind wesentlich erhöht und gleichzeitig der Schwere der Jagdvergehen besser angepaßt worden.

Die Verschärfungen der Strafen, wie verdoppelte Bußen, Gefängnisstrafen von drei Tagen bis vier Monaten und Entzug der Jagdberechtigung sollen in Zukunft nicht nur, wie bis anhin, im Wiederholungsfalle, sondern in schweren Fällen schon bei der ersten Verurteilung zur Anwendung gelangen. Der Entzug der Jagdberechtigung kann für die Dauer von drei bis zehn Jahren festgesetzt werden. Die zum Jagdfrevel verwendeten Waffen können konfisziert, eingezogene verbotene Waffen und Fanggeräte müssen zerstört werden. Außerdem hat der Wilderer für widerrechtlich erlegtes Wild Schadenersatz zu leisten.

In kurzer, allgemeiner Form läßt sich sagen, daß das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 vor allem durch den Umstand charakterisiert wird, daß es die Befugnisse von Bund und Kantonen genau begrenzt. Man hat dem Gesetz die häufige Wiederkehr der Wendungen „Die Kantone sind ermächtigt...", oder „Die Kantone können..." vorgeworfen und gesagt, es sei überflüssig, den Kantonen vorzuschreiben, was sie zu tun hätten. Wir erachten unsererseits diese Vorwürfe als unbegründet und weisen darauf hin, daß die größte Schwierigkeit bei der Regelung der jagdlichen

Verhältnisse gerade in der verschiedenartigen Auffassung, welche benachbarte Kantone über ein und denselben Gegenstand haben, zu suchen ist. Es kann deshalb nur von Vorteil sein, wenn die Kantone durch das eidgenössische Gesetz an diejenigen Punkte erinnert werden, deren Regelung ihnen anheimgestellt ist. Es besteht kein Zweifel, daß sie ihre Maßnahmen im Sinne des eidgenössischen Gesetzgebers treffen werden und daß eine bessere Uebereinstimmung unter den verschiedenen kantonalen Gesetzen herrschen wird, ohne daß sich deshalb der Bund in die den Kantonen überlassenen Bestimmungen einzumischen braucht.

Man wird auch nicht bestreiten wollen, daß die Aufstellung einer Liste der Tierarten, die nach dem Gesetz jagdbar sind, sowie eine Aufzählung der geschützten Arten nur von Vorteil sein kann. Jäger und Richter werden zukünftig in dieser Beziehung nicht mehr im Zweifel sein.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Tätigkeit des Bundes sich mehr auf dem Gebiete des Wildschutzes bemerkbar machen soll als in Angelegenheiten, die sich auf die Ausübung der Jagd beziehen, da es ja die Kantone sind, welche über das Jagdsystem zu entscheiden haben.

Die Maßnahmen zum Schutze des Wildes sind erweitert worden durch die Reduktion der Jagdzeit, durch die Bestimmungen, welche Wildasyle und Reservate neben den Jagdbannbezirken vorsehen und hauptsächlich durch die Androhung schwerer Strafen zum Zwecke der Unterdrückung aller Arten von Wilderei.

Der Vogelschutz ist in wirksamer Weise gesichert durch das Verbot der Nestausnahme für sämtliche Vogelarten, sowie die Ausdehnung des Schutzes auf einige bisher nicht geschützte Arten, welche dem Aussterben nahe sind.

Falls die Schutzbestimmungen eine derartige Vermehrung des Wildbestandes und der geschützten Vögel zur Folge haben sollten, daß Kulturen und Ernten darunter zu leiden hätten, wird der Besitzer, gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes, eine Ermächtigung zur Vornahme von Abwehrmaßregeln verlangen und so seine Güter vor der Beschädigung durch die freilebenden Tiere bewahren.

Der Bund beschränkt sich nicht darauf, Schutzbestimmungen zu erlassen, sondern gewährleistet den Kantonen auch eine finanzielle Unterstützung an die Kosten, mit denen die Anwendung gewisser gesetzlicher Vorschriften verbunden ist, oder als Ermutigung, mehr zu leisten als das Gesetz vorschreibt. Er trägt zur Hälfte die Kosten der Wildhut in den Jagdbannbezirken (bisher ein Drittel) und den neugeschaffenen eidgenössischen Wildasylen. Der Bund kann ferner die Schaffung neuer kantonaler Reservate unterstützen, er begünstigt durch Subvention die Wiedereinführung des Steinbocks in den Alpen, er ermutigt die kantonalen Vogelschutzbestrebungen (Aufhängen von Nistkästen, Erhaltung von Gebüschen und anderen natürlichen Zufluchtsstätten, Futterstellen usw.).

Endlich befaßt sich der Bund nicht nur mit der Wildhut, sondern wahrt auch die Interessen, die durch das Bestehen der eidgenössischen Jagdbannbezirke verletzt werden können, indem er die Hälfte der Entschädigungskosten trägt, die eventuell von den Kantonen für Wildschaden in diesen Reservaten ausbezahlt werden. Die Bundesbeiträge an die Wildhut in den Jagdbannbezirken belaufen sich im Budget 1925 auf Fr. 58,000. Es läßt sich noch nicht genau feststellen, bis zu welchem Betrage sich die zukünftigen gesetzlichen Leistungen des Bundes erheben werden, dagegen ist schätzungsweise anzunehmen, daß die gesamten Beiträge, die im Wirtschaftsjahr 1926 zur Auszahlung kommen sollen, ungefähr Fr. 90,000 betragen werden.

Diese wenigen Angaben genügen, um die Wichtigkeit des neuen Gesetzes zu zeigen, und das Forstpersonal, das direkt oder indirekt mit jagdlichen Angelegenheiten in Berührung kommen wird, sollte deshalb der Verwirklichung der Fortschritte auf dem Gebiete der Jagdgesetzgebung nicht gleichgültig gegenüberstehen.

Der Forstmann hat, dank seines Berufes, ein allzeit offenes Auge für die Vorgänge in der Natur; selbst der Nichtjäger beobachtet mit großem Interesse die Tierwelt seines Arbeitsfeldes. Seine Freude ist groß, wenn es ihm gelingt, ein Reh zu überraschen oder wenn er seinerseits durch das geräuschvolle Abstreichen des Birkhahns überrascht wird oder Gelegenheit hat, aus sicherem Versteck heraus das muntere Spiel von Jungfüchsen zu betrachten.

Forstwirtschaft und Jagd sind eng miteinander verbunden, und es ist widersinnig, sich mit dem einen Teil zu befassen, ohne Verständnis für den anderen zu haben. Der Forstmann ist der berufene Schützer des Wildes, und er erfüllt seinen Dienst nicht vollständig, wenn er diesen Teil seiner Aufgabe vernachlässigt.

Unsere Wälder sind zwar reich an Holz, aber es herrscht darin eine drückende Stille. Wie viel Leben vermag doch nicht eine zahlreiche und mannigfaltige Tierwelt hineinzubringen. Unser Ziel ist es, die Wälder immer anziehender und schöner zu gestalten, und zu dieser Verschönerung trägt nicht in letzter Linie die Belebung des Waldes bei, die wir bis zu einem gewissen Grade durch die Vermehrung des Wildstandes begünstigen müssen.

Wir hoffen, daß die große Mehrheit unserer Forstleute diese Ansichten teilen und in lebhafter und wirksamer Weise an der Ausübung des neuen Jagdgesetzes mitwirken werde.

Immer interessanter wird sich auf diese Weise auch die große Aufgabe gestalten, die ihnen anvertraut wurde und die sie nach bestem Wissen zum Wohle des Vaterlandes zu erfüllen haben.

Uebersetzt von W. Nägeli, ing. forest.

Die Gruppe „Forstwirtschaft und Jagd“ an der Schweizerischen Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau in Bern.

Vom 12. bis 27. September 1925 pilgerten täglich Tausende von Schaulustigen und Wissensdurstigen dem Ausstellungsgelände vom Jahre 1914 zu, wo sich von neuem Halle an Halle reihte. Eine kleine Stadt war hier entstanden, in welcher dem Besucher in eindrucksvoller Weise die neuesten Errungenschaften unserer schweizerischen Bodenkultur und ihrer Zweiggebiete vor Augen geführt wurden. Grüne Wiesenpläne und prächtige Gärten lagen zwischen den einzelnen Hallen und übten einen wohltuenden Einfluß auf die ermüdeten Augen aus.

Landwirtschaft und Gartenbau, wohin man den Blick wandte, und in eine Ecke gedrängt, wie eine vernachlässigte Stiefschwester, unsere Forstwirtschaft. Neben der gewaltigen Halle für „Förderung der Landwirtschaft“ gelegen, nahm sich unser Forstpavillon wirklich recht bescheiden aus und rechtfertigte den Ausstellungstitel in keiner Weise. Wie mancher Ausstellungsbesucher mag sich gefragt haben, ob der Forstwirtschaft, ver-